

ARGUMENTE FÜR EIN JA

ZUR TRANSPARENZINITIATIVE:

Wahl- und Abstimmungskämpfe kosten viel Geld. Dies ist spätestens ein paar Wochen vor einem Abstimmungssonntag jeweils nur schon an der Materialschlacht von Wahlplakaten ersichtlich. Im nationalen Vergleich wird im Kanton Zug pro stimmberechtigte Person am meisten Geld für Wahlen ausgegeben.¹ Doch niemand weiss, woher dieses Geld stammt. Wer mehr finanzielle Mittel hat, ist bei Wahlen und Abstimmungen im Vorteil und hat mehr Chancen, dass seine Anliegen gehört und gesehen werden. Die Transparenzinitiative fordert deshalb, dass Kampagnen- und Parteibudgets, Grossspenden und Interessenbindungen offengelegt werden. Das fördert die Meinungsbildung und stärkt damit unsere Demokratie.

JA ZU EINER FUNDIERTEN MEINUNGSBILDUNG!

In keinem anderen Land können die Bürger*innen so häufig abstimmen und wählen wie in der Schweiz. Darauf sind wir zu Recht stolz. Damit wir uns aber eine **fundierte Meinung** bilden können, ist es wichtig zu wissen, wie viele Grossspenden Parteien und Politiker*innen erhalten und in welchen Abhängigkeitsverhältnissen diese stehen. Grundlage dafür ist, dass mit offenen Karten gespielt wird: Es geht nicht darum Spenden zu verbieten. Aber es braucht Klarheit darüber, wer viel Geld spendet und wer dadurch Interesse am Erfolg eines Anliegens oder einer Kandidatur hat.

JA ZU MEHR VERTRAUEN!

Wenn Politiker*innen grosse Summen von einer Firma oder einer Privatperson annehmen, kann ein Abhängigkeitsverhältnis entstehen. Umgekehrt kommen auf Spendenseite Erwartungshaltungen auf. Darum ist es für die Stimmbevölkerung wichtig, dass solche Zusammenhänge offengelegt werden. Es gibt keinen Grund, sie zu verheimlichen. Diese Offenlegung stärkt das Vertrauen in die Politik und dadurch können Politiker*innen ihre Integrität gegenüber der Bevölkerung beweisen.

JA ZU EINER WIRKSAMEN LÖSUNG!

Die Transparenzinitiative möchte **konkrete Grenzwerte** in der Verfassung verankern und dadurch ein wirksames Gesetz schaffen. Die Initiative setzt klare Richtwerte fest – die Bevölkerung weiss also, welche Umsetzung sie zu erwarten hat. Der Gegenvorschlag lässt hingegen die Grenzwerte offen – die Bevölkerung kauft also die Katze im Sack.

¹ <https://www.watson.ch/schweiz/wahlen-2023/340875409-transparenz-im-wahlkampf-so-viel-geld-haben-die-kantonalparteien>

JA ZU EINER MODERATEN LÖSUNG!

Der Richtwert von 5'000 Franken für natürliche Personen ist so angelegt, dass die allermeisten Spender*innen weiterhin ihre Partei oder Organisation unterstützen können, ohne ihre Identität offenzulegen. Basierend auf den Steuerdaten des Kanton Zugs zwischen 2018 und 2021 beträgt die Medianspende rund 150 Franken. Das ist weit entfernt von den geforderten 5'000 Franken. Durch die Transparenzinitiative wären lediglich die obersten 2.44 Prozent der Spenden offenkundig. Dabei handelt es sich um Spenden ab 5'000 Franken.

Die Initiative greift bewusst **nur bei grossen Spenden**. Um das zu verdeutlichen: Eine einzelne natürliche Person kann nach Annahme der Initiative im Verlauf von einer Wahlperiode immer noch bis zu 19'999 Franken Spenden, ohne dass ihr Name irgendwo veröffentlicht werden muss. Durch die Schwellenwerte der Transparenzinitiative wird so die **Verhältnismässigkeit** zwischen dem Schutz der Privatsphäre der Spender*innen und dem öffentlichen Interesse gewahrt.

JA ZU BEWÄHRTEM!

Die Schweiz war bis 2021 das einzige Land in Europa, welches keine Regelung zur Offenlegung von Parteifinanzien kannte. Doch auch mit der neuen nationalen Gesetzgebung leidet unser Ruf der "besten Demokratie der Welt" weiterhin. Der Grund: Es bestehen grosse Lücken, was die Politikfinanzierung auf kantonaler und lokaler Ebene betrifft. **Die Zuger Transparenzinitiative schliesst diese Lücke.**

Die Thematik gibt es nicht nur im Kanton Zug, sondern auch in anderen Kantonen. Tatsächlich kennen in der Schweiz bereits die Kantone Tessin (seit 1998), Genf (seit 1999) und Neuenburg (seit 2014) Transparenz-Regeln. In den Kantonen Schwyz, Schaffhausen und Freiburg stimmte die Bevölkerung einer entsprechenden Initiative zu.





DIE INITIATIVE IM DETAIL:

INITIATIVTEXT:

1 Personen oder Organisationen, die sich im Kanton Zug oder in einer Gemeinde an Urnen-Wahlen oder -Abstimmungen beteiligen, insbesondere politische Parteien und Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Lobbyorganisationen, müssen unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen ihre Finanzen offenlegen.

2 Die im Kantonsrat vertretenen Parteien legen zusätzlich jährlich ihre Finanzierungsquellen gemäss Absatz 3 offen.

3 Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

a die Finanzierungsquellen unter Angabe von Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf bzw. für das Budget der Partei.

b die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 1000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

c die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 5000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

ERLÄUTERUNGEN:

Die Initiative verlangt von allen Personen oder Organisationen, welche sich kanton- oder in einer Gemeinde am politischen Geschehen beteiligen, ihre Finanzen offenzulegen.

Dies betrifft vor allem politische Parteien, aber auch Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen oder politische Gruppierungen, welche sich an Urnenwahlen oder Abstimmungen beteiligen.

Hinzu kommt, dass alle im Kantonsrat vertretenen Parteien zusätzlich jährlich ihre Finanzierungsquellen offenlegen.

Unter die Offenlegungspflicht fallen sämtliche Geld- und Sachleistungen, die eine oben genannte Organisation jährlich erhält.

Um dies klar zu regeln, wurden bereits Fixbeträge bestimmt. Juristische Personen, welche in einem Kalenderjahr mehr als 1'000 Franken in Wahl- oder Abstimmungskampf beziehungsweise für das Budget der Partei beigetragen haben, müssen offengelegt werden. Das Gleiche gilt für private Personen ab einem Beitrag von 5'000 Franken jährlich.

4 Die Annahme anonymer Gelder und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Anonyme Spenden wirken komplett entgegen der Idee von Transparenz. Deshalb sollen diese untersagt sein. Damit aber weiterhin beispielsweise Topfkollekten möglich sein können, kann der Kantonsrat nach Annahme der Initiative auf Gesetzesebene Ausnahmen definieren.

5 a Alle im Kanton Zug Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie für die Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur ihre Interessensbindungen offen.

Alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf kantonaler Ebene im Kanton Zug müssen ihre Interessensbindungen offenlegen.

b Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie der Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen ihre Interessensbindungen darüber hinaus zu Beginn jedes Kalenderjahres offen.

Ebenfalls betrifft die Regelung alle Kandidierenden für Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene.

*Um die Integrität und Glaubwürdigkeit der Mandatsträger*innen zu stärken, müssen die Interessensbindungen von gewählten Mandatsträger*innen jährlich aktualisiert werden.*

6 Der Kanton oder eine unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss den Absätzen 1 bis 5 und erstellt ein öffentliches Register.

Wie die Durchsetzung der Finanzbestimmungen auf nationaler Ebene zeigen, ist die Überprüfung der Regelungen ein wichtiger Aspekt. Diese Verantwortung liegt beim Kanton oder einer unabhängigen Stelle, welche auch ein Register zu führen hat.

7 Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen in den Absätzen 1 bis 5 dieser Bestimmung werden mit Busse sanktioniert.

Um eine Wirksamkeit der Transparenzregelungen herzustellen, sollen Widerhandlungen mit einer Busse bestraft werden. Die genaue Ausgestaltung dieser Bussen würde nach Annahme der Initiative auf Gesetzesebene im Kantonsrat beschlossen.

8 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Die detaillierte Ausarbeitung auf Gesetzesebene geschieht nach Annahme der Initiative im Kantonsrat.

NEIN ZUM

GEGENVORSCHLAG!

Der Kantonsrat hat auf die Initiative einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Im Grunde nimmt er die wichtigsten Aspekte der Initiative auf, lässt aber grössere Lücken offen und hat Schwächen.

NEIN ZU EINEM VERWÄSSERTEN GESETZ!

Es werden keine konkreten Grenzwerte für Spenden definiert. Diese Vorgabe, ab welchem Betrag eine Zuwendung offengelegt werden muss, ist unausweichlich, um ein griffiges Gesetz zu erhalten. Durch das Weglassen dieser Richtzahl besteht die Möglichkeit eines verwässerten Gesetzes, welche die Transparenz nicht fördert. Die Umsetzung ist somit komplett offen, ohne dass die Bevölkerung etwas mitzureden hat.

Auch zeigen Erfahrungen aus anderen Kantonen, dass Transparenzvorlagen nach ihrer Annahme im Parlament massiv abgeschwächt werden (vgl. Schwyz oder Schaffhausen). Mit der Transparenzinitiative werden von Anfang an klare Richtlinien definiert.

NEIN ZU SCHLUPFLÖCHERN!

Der Gegenvorschlag beinhaltet mehrere grössere Lücken, womit die Transparenzbestimmungen einfach umgangen werden könnten:

- Es wird nicht definiert, **wie oft** die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien ihre **Finanzierung offenlegen müssen**. Wenn dies nur in Wahljahren der Fall wäre, könnten in den restlichen Jahren ohne Wahlen unbegrenzt Spenden ohne Transparenz gesammelt werden.
- **Anonyme Spenden sind nicht geregelt**. Falls anonyme Spenden nicht klar verboten werden, kann die Transparenzregelung einfach ausgehebelt werden. Es wird weiterhin für Bürger*innen unklar sein, wer hinter den Finanzierungen steckt.
- Im Gegenvorschlag sind nur Bestimmungen auf kantonaler Ebene vorhanden. **Die Politik in den Gemeinden würde somit weiterhin intransparent bleiben**.
- Wie die Regelungen durchgesetzt werden sollten, ist nicht festgehalten. Ebenfalls bestehen **keine Bestimmungen zum Umgang mit allfälligen Widerhandlungen**.

Der Gegenvorschlag öffnet Tür und Tor für eine Verwässerung durch den Kantonsrat, wie dies bereits im Kanton Schwyz oder Schaffhausen zu sehen war. Wer griffige Massnahmen für eine transparente Zuger Politik möchte, der stimmt für die Zuger Transparenzinitiative.

NEIN ZU UMSETZUNGSPROBLEMEN!

Der Gegenvorschlag beschränkt die Transparenz auf die kantonale Ebene und klammert die Gemeindeebene gänzlich aus. Im Kanton Zug finden jedoch die kommunalen und kantonalen Wahlen jeweils am gleichen Tag statt. Es gibt viele Kandidierende, die sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene kandidieren. Nur schon aus praktischer Sicht ist eine solche Trennung nicht möglich, denn viele Werbematerialien (Flyer, Plakate, Insekte, etc.) von Parteien und Kandidat*innen beinhalten Werbung für die Wahlen auf kantonaler sowie kommunaler Ebene.